

Schulpolitische Lichtbilder aus Preussen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 34

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-540152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schulpolitische Lichtbilder aus Preussen.

1. **Lehrer und Schulgottesdienst in Preußen.** In Charlottenburg hat der Erzpriester Faber verfügt, daß die Lehrer beim Schulgottesdienste die Kinder zu beaufsichtigen haben. Auf den Protest der Lehrer gegen diese Anordnung ist ihnen im Auftrage des preussischen Unterrichtsministers von der Potsdamer Regierung geantwortet worden: „Nach den wiederholt von dem Herrn Minister anerkannten Grundsätzen sind, wo die Schule als solche mit der Gesamtheit oder mit einer größeren Anzahl von Schülern teilnimmt, die Lehrer und Lehrerinnen zu ihrer Beaufsichtigung verpflichtet. Es genügt aber, wenn nach einem von dem Herrn Kreis Schulinspektor aufzustellenden und von uns zu genehmigenden Plane, der Ihnen demnächst zugehen wird, abwechselnd nur so viele Lehrkräfte mit der Aufsicht in der Kirche betraut werden, als zu einer geordneten Ueberwachung der Schüler nötig sind. Eine Verpflichtung auch bei außerhalb des Schulgottesdienstes anberaumten religiösen Uebungen, wie beim ewigen, vierzigstündigen oder zwölfstündigen Gebete die Aufsicht zu führen, besteht nicht. Die Beaufsichtigung der Schulkinder während der Ferien ist überhaupt nicht von Ihnen gefordert worden.“

Mit dieser ministeriellen Entscheidung hat laut „Neue Zeit“ der kathol. Erzpriester in seinem Begehren wenigstens einen „ansehnlichen Teilsieg“ errungen und zwar einen „Teilsieg“, der prinzipiell große Tragweite hat. Denn in den älteren Erlassen sei die Verpflichtung der Lehrer zur Führung der Aufsicht nur für die zwei Fälle festgestellt gewesen: erstens, wenn die Sitte eines besonderen Kindergottesdienstes besteht, zweitens, wenn die Schule in ihrer Gesamtheit am öffentlichen Gottesdienste teilnimmt. Nun meint das freisinnige Organ, die Sitte eines besonderen katholischen Schulgottesdienstes habe in Charlottenburg nie bestanden, wenn auch jetzt Versuche gemacht würden, eine solche Sitte als in der Vergangenheit bestehend, künstlich zu konstruieren. Weiter habe an diesen seit März d. J. eingerichteten Kindergottesdiensten auch niemals die Gesamtheit der Kinder teilgenommen. Wenn nun trotzdem der Minister, schreibt dasselbe Organ weiter, die Heranziehung der Lehrer zur Aufsicht billigt, so habe er die früheren Bedingungen, das Bestehen einer Sitte und die Beteiligung der Gesamtheit der Kinder, fallen gelassen; ein Entgegenkommen, ohne welches auch nur teilweise Aufrechterhaltung der Faberschen Verfügung (will heißen der katholisch-kirchlichen Forderung) nicht möglich gewesen wäre.

2. **Lehrer und Konfessionschule in Preußen.** Seite 541 in letzter Nummer ist ein Schulantrag Jedlitz-Hackenbergs im preussischen Abgeordnetenhaus angezogen worden, laut dem die konservative und die radikal-liberale Partei daselbst sich zu einem „Schulunterhaltungsgesetze“ die Hand bieten, das den konfessionellen Charakter der Volksschule festlegt. Es nimmt nun die Lehrerschaft selbstverständlich zur Frage Stellung, deren angedeutete Lösung sie kurzweg „Schulkompromiß“ heißt. Es folgen anbei einige Resolutionen:

a) Der katholische Lehrerverein Bochum hält bezüglich der Stellung zu dem in Aussicht stehenden Schulunterhaltungsgesetze unentwegt an der Forderung der konfessionellen Volksschule fest, in der Ueberzeugung, daß nur sie die nötige Gewähr bietet für die Erziehung der Jugend zu wahrer Gottesfurcht und Nächstenliebe, und daß sie deshalb in der Pflege echt vaterländischer Gesinnung hinter der Simultanschule in keiner Weise zurückstehen kann.

b) Am XI. Verbandstage in Straßburg erfolgte folgende Resolution: „Der katholische Lehrerverein erklärt aufs neue im Namen aller seiner Mitglieder, daß er an dem geoffenbarten Glauben als Grundlage der Erziehungslehre entschieden festhalten wird, und die göttlichen Gebote die einzig sichere

und unveränderliche Norm für die Sittenlehre bilden. Er verurteilt alle Bestrebungen zur Einführung einer unabhängigen Moral oder humanen Ethik in die Volksschule und wird stets und entschieden für die Wahrung des konfessionellen Charakters der Volksschule eintreten."

c) In Magdeburg erklärten sich am 16. Juli 800 evangelische Lehrer einstimmig für die Konfessionsschule. Und von den 23 000 katholischen Lehrern gehören 13 000 katholischen Lehrervereinen an, welche alle nach ihren Statuten die Simultanschule verwerfen.

In gleichem Sinne sprach sich der westfälische Provinzial-Verein des katholischen Lehrervereins in seiner Delegierten-Versammlung in Hamm am 9. Juli aus, so auch der Ortsverein Berlin, der übrigens nochmals in außerordentlicher Sitzung die Konfessionsschule besprechen wird. Und allenthalben in preussischen Landen regen sich selbst die protestantischen Lehrer energisch für den Schulkompromiß.

✠ Pädagogisches Allerlei. ✠

1. Die Sauberhaltung der Schulen in Norwegen. Die Regierung hat eine nachahmenswerte Verordnung erlassen, die Säuberung der Schulräume beschlagend. § 16 derselben lautet also:

„Die Fußböden der Schulzimmer müssen täglich mit nassen Tüchern oder nassen Bürsten gereinigt werden, Pulte, Bänke, Wandtafeln, Fensterpfosten und -bretter ebenfalls täglich naß abgewaschen werden. Die Fußböden, sowie das sonstige Inventar der Schulzimmer und -gänge sind wöchentlich mindestens einmal mit Wasser, Seife und Soda zu reinigen. Wenigstens einmal jährlich sind auch sämtliche Decken und Wände abzuwaschen bezw. frisch zu tünchen. Mit größter Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die etwa vorhandenen Ritzen in den Fußböden sofort verkittet werden, damit kein Unrat sich in denselben ansammeln kann. Die Fußböden selbst müssen gestrichen und lackiert oder gefirnißt sein. Matten und Kraxer haben an allen Türen zu liegen und sind die Kinder zum Gebrauche derselben energisch anzuhalten.“

2. Wie man Schulbücher neutral macht. „Sa Croix“ bringt nachfolgende Proben von „Verbesserungen“ der in den öffentlichen Schulen Frankreichs gebrauchten Sprachlehre von Larive und Fleury, um dieselbe nach den Vorschriften des Gesetzes „neutral“ zu machen. Zum Beispiel:

Der Satz „Wenn du die Gesetze Gottes übertrittst“ lautet jetzt: „Wenn du die Gesetze der Natur bezüglich der Gesundheitspflege übertrittst.“ Weiter: „Der barmherzige Schöpfer wollte“, jetzt: „Die barmherzige Natur wollte“; — „Die jungen Mädchen singen Gott ein Danklied“, jetzt: „Die jungen Mädchen singen eine reizende Kunde“; — „Das Osterfest ist seit vierzehn Tagen vorüber“, jetzt: „Das Nationalfest ist seit vierzehn Tagen vorüber“; — „Die Kinder knieten nieder, um den Segen ihrer Eltern zu erhalten“, jetzt: „Die Kinder haben sich gezannt, jedes wollte das größte Stück Kuchen haben“.

3. Schulsparkassen. Bezüglich der Einrichtung von Schulsparkassen erläßt die Königliche Regierung zu Potsdam im Amtlichen Schulblatt eine eingehende Verfügung. Die Behörde betont darin die Wichtigkeit dieser Schulsparkassen und empfiehlt, bei geeigneten Gelegenheiten und dort, wo sich Neigung für oder das Bedürfnis nach einer Schulsparkasse zeigt, deren Gründung nach Möglichkeit zu fördern und das Interesse der Lehrerschaft, von deren Mitwirkung der Erfolg wesentlich abhängt, zu wecken und zu stärken. Um die Gründung und das Gedeihen der Schulsparkassen zu fördern, ersucht die Regierung die